

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

von

**IBS Ingenieurbüro Schneider**  
**Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Schneider**



Stand: 03.08.2020

Dies sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) der Firma

**IBS Ingenieurbüro Schneider**  
**Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Schneider**  
**Am Kriegerkreuz 8**  
**83413 Fridolfing**

(nachfolgend kurz „IBS“ genannt),

welche allen Angeboten, Vereinbarungen, Lieferungen und Leistungen zugrunde liegen.

## 1. Definitionen

(§1) „Werke“ im Sinne dieser AGB sind alle persönlichen geistigen Schöpfungen im Sinne des § 2 UrhG, Lichtbilder im Sinne des § 72 UrhG und sonstige leistungsschutzrechtlich geschützte Erzeugnisse. Insbesondere sind „Werke“ im Sinne dieser AGB Texte, Bilder, Grafiken, Videos und Audiodateien.

## 2. Geltungsbereich

(§2) Die nachfolgenden AGB gelten für alle Verträge und Leistungen, die IBS mit Kunden oder Lieferanten abschließt bzw. anbietet. IBS nimmt Aufträge und Angebote ausschließlich zu den nachfolgend aufgeführten AGB an.

(§3) Entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Kunden oder Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

(§4) Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos liefern.

## 3. Vertragsform

(§5) Alle Verträge und Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen.

(§6) Elektronische, telegrafische, telefonische, fernschriftliche oder mündliche Bestellungen, Ergänzungen, Änderungen und sonstige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

(§7) Die Bedingungen gelten auch für zukünftige Lieferungen und Leistungen mit unseren Kunden im Rahmen einer ständigen Geschäftsverbindung, ohne dass es eines erneuten ausdrücklichen Hinweises bedarf.

## 4. Angebot, Angebotsunterlagen

(§8) Unsere Angebote erfolgen ausnahmslos freibleibend und unverbindlich, insbesondere hinsichtlich Ausführungsart, Preis, Lieferfrist und Liefermöglichkeit, sofern Angebotspreise und Termine nicht als verbindlich bezeichnet und das Angebot mit einer Bindefrist versehen ist.

(§9) Ein Vertrag mit unserem Kunden kommt erst dann zustande, wenn wir die Bestellung des Kunden schriftlich durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Lieferung oder Leistung annehmen. Die Annahmefrist beträgt 4 (vier) Wochen ab Zugang der Bestellung.

(§10) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Angebotsunterlagen behalten wir uns das Eigentum und alle Urheberrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden und sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, unverzüglich an uns zurückzugeben. Konstruktionszeichnungen werden von uns nicht abgegeben.

(§11) Alle Unterlagen, die wir von unseren Kunden zur Erstellung von Angeboten oder zur Auftragsabwicklung erhalten, werden von uns vertraulich behandelt und nur mit schriftlicher Zustimmung des Kunden an Dritte weitergereicht.

## 5. Garantien, Beschaffenheit

(§12) Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, Vereinbarungen zur Beschaffenheit oder Erklärungen zur Verwendung des Liefergegenstandes sowie Nebenabreden, welche vor unserer Auftragsbestätigung erfolgen, sind im Zweifel nur gültig, wenn wir diese schriftlich bestätigen. Vereinbarungen sowie Angaben in unseren Angeboten zur

Beschaffenheit oder zur Verwendung des Liefergegenstandes gehen aus den Angaben, die sich aus unseren Angeboten, Prospekten, Mustern, Vorführmaschinen, Zeichnungen, Beschreibungen, Preislisten und anderen Unterlagen ergeben, hervor. Alle zum Angebot gehörenden Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

## 6. Lieferfristen

(§13) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch IBS, jedoch nicht vor Erfüllung der in „8. Mitwirkungspflicht“ benannten Mitwirkungspflichten des Auftraggebers. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zum Ende der Lieferfrist das fertiggestellte Werk das Unternehmen IBS verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Auftraggeber mitgeteilt wurde. Die Lieferfrist verlängert sich — auch innerhalb eines Lieferverzuges — angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die IBS trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte — gleichviel ob bei IBS oder bei ihren Unterlieferanten eingetreten — z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Hard- und/oder Software. Das gleiche gilt auch im Fall von Streik und Aussperrung. IBS muss dem Auftraggeber solche Hindernisse unverzüglich mitteilen. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Mitwirkungspflichten (siehe „8. Mitwirkungspflicht“) des Auftraggebers voraus. Sollte der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten in Verzug kommen, verlängert sich die Lieferfrist ohne weitere Ankündigung durch IBS um den Zeitraum, während der sich der Auftraggeber sich in Verzug befand. Bei späteren Änderungen des Vertrages, die die Lieferfrist beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist angemessen, sofern nicht besondere Vereinbarungen hierüber getroffen werden.

## 7. Zahlungsbedingungen

(§14) Angemessene Kostenvorschüsse können verlangt werden und/oder Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen können gestellt werden. Teilrechnungen müssen nicht als solche bezeichnet sein. Der Erhalt einer Rechnung bedeutet nicht, dass IBS damit den Auftrag vollständig abgerechnet hat.

(§15) Die Fälligkeit der von dem Auftraggeber zu zahlenden Vergütung für die von IBS erbrachten Leistungen, ergibt sich aus dem schriftlichen Angebot, der schriftlichen Auftragsbestätigung oder dem schriftlich zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag. Soweit dort nichts anderes vereinbart wurde, sind Transport- und Verpackungskosten vom Auftraggeber zu tragen. Zusätzlich ist von dem Auftraggeber die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen. Für die Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung gelten die im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung gemachten Angaben.

(§16) Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Die Umsatzsteuer wird bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.

(§17) Die gem. (§14) und/oder durch Schlussrechnung nach Abnahme des Werkes in Rechnung gestellten Entgelte sind sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Während des Verzugs des Auftraggebers hat IBS für den offenen Rechnungsbetrag einen Zinsanspruch gegen den Auftraggeber in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz. Der Auftraggeber kommt durch Mahnung oder spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug. Wird ein nach dem Kalender bestimmtes Zahlungsziel vereinbart, kommt der Auftraggeber mit Ablauf des Zahlungszieles in Verzug. § 286 BGB bleibt unberührt.

(§18) Leistet der Auftraggeber vereinbarte Zahlungen im Rahmen einer Geschäftsbeziehung nicht oder nicht fristgerecht, so darf IBS alle noch offenen Forderungen sofort fällig stellen und Vorauszahlung für weitere Aufträge verlangen; dies gilt auch, soweit die Bonität des Kunden durch namhafte Rating-Agenturen oder Creditreform herabgestuft wird. In den vorgenannten Fällen ist IBS zur Zurückbehaltung von Leistungen berechtigt. Dem Auftraggeber stehen gegen die Vergütungsansprüche von IBS keine Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte zu, es sei denn, er verfügt über einen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenanspruch.

(§19) Erfolgt innerhalb sechs Wochen nach Übergabe keine Korrektur bzw. Abnahme für das Werk, wird das Werk gemäß den Vereinbarungen aus Angebot, Auftragsbestätigung oder sonstigen schriftlichen Vereinbarungen vollständig verrechnet. Abweichungen von dieser Regel müssen schriftlich festgehalten werden.

## 8. Mitwirkungspflicht

(§20) Der Auftraggeber stellt im Auftragsfalle alle notwendigen Informationen und Dokumente ab dem Zeitpunkt seiner Bestellung zur Verfügung.

(§21) Bei einem sich in Entwicklung befindlichen Projekt gibt der Auftraggeber Informationen, die für das von IBS zu erstellende Werk relevant sind, zeitnah an IBS weiter.

(§22) Korrekturen und/oder Abnahme des von IBS erstellten Werkes müssen innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich festgehalten und an IBS weitergeleitet werden.

(§23) Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Dokumente und/oder Bilder müssen frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter sein. Es erfolgt keine Überprüfung durch IBS, es sei denn, dies wurde schriftlich vereinbart. Die Haftung für Ansprüche aus dem UrhG, gleich welcher Art, bleibt damit beim Auftraggeber.

## 9. Abnahmeverfahren

(§24) Vorbehaltlich eventueller, schriftlich festgehaltener Änderungen, wird das von IBS erstellte Werk nach folgendem Verfahren abgenommen:

- Der Auftraggeber erhält ein Korrektorexemplar des erstellten Werkes zur Überprüfung auf sachliche Richtigkeit. Lieferformat für das von IBS erstellte Werk ist das pdf-Format von Adobe (Kompatibilität: Acrobat 5, PDF 1.4). Source-Dateien werden nur nach schriftlicher Vereinbarung geliefert.
- Korrekturen und notwendige Ergänzungen werden vom Auftraggeber schriftlich im Korrektorexemplar festgehalten.
- Erfolgt die Anzeige von Korrekturen nicht innerhalb von 10 Tagen nach Übermittlung des Korrektorexemplars, wird IBS den Auftraggeber schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen an die Korrektur bzw. Abnahme erinnern. Erfolgt auch dann keine Korrektur bzw. Abnahme durch den Auftraggeber, gilt das Werk als abgeschlossen und wird verrechnet.
- IBS arbeitet die Korrekturen und notwendigen Ergänzungen ein (= erster Korrekturlauf) und stellt das Werk dem Auftraggeber zur Verfügung. Lieferformat für das von IBS erstellte Werk ist das pdf-Format von Adobe (Kompatibilität: Acrobat 5, PDF 1.4), wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Source-Dateien werden nur nach schriftlicher Vereinbarung geliefert.
- Weitere Korrekturen werden von IBS nur dann im Rahmen der vereinbarten Vergütung durchgeführt, wenn IBS diese bereits im ersten Korrekturlauf hätte erledigen können.
- Der Auftraggeber gibt das Werk wie in §(§22) beschrieben frei.
- IBS verzichtet auf alle Rechte nach dem UrhG ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Abnahme durch den Auftraggeber.

## 10. Freigabe, Abnahme

(§25) Die Abnahme des von IBS erstellten Werkes erfolgt durch schriftliche Erklärung des Auftraggebers. Kommt der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht (siehe Kapitel „8. Mitwirkungspflicht“) nicht oder nicht vollständig nach, stellt IBS die erbrachte Leistung in Rechnung.

## 11. Gewährleistung

(§26) Ist das von IBS gelieferte Werk mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so ist IBS zunächst unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsrechte des Auftraggebers verpflichtet, Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Schlägt der erste Versuch der Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber IBS unter Bestimmung einer angemessenen Nachfrist nochmals zur Nachbesserung auffordern. Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung und Prüfung erkennbare Mängel der von IBS gelieferten Technischen Dokumentation hat der Auftraggeber innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Übergabe schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Prüfung nicht erkennbare Mängel hat der Auftraggeber innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Entdeckung (spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach der Übergabe) schriftlich zu rügen. Bei Versäumen dieser Rügefristen kommt eine Gewährleistung für die davon betroffenen Mängel nicht mehr in Betracht. Die Verpflichtungen aus den §§ 377, 378 HGB werden hierdurch nicht berührt. Schlägt die von dem Auftraggeber geforderte Nachbesserung nach zwei Versuchen fehl oder leistet IBS innerhalb einer angemessenen Frist keine Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

(§27) Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Geschäftsführers, eines leitenden Angestellten oder eines Mitarbeiters von IBS, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Pflicht verursacht wurde.

## 12. Schadenersatz

(§28) Schadensersatzansprüche aus außervertraglicher Haftung (z. B. unerlaubter Handlung) sowie wegen Leistungsverzug oder von IBS zu vertretender Unmöglichkeit sind ausgeschlossen soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Geschäftsführers, eines leitenden Angestellten, eines Mitarbeiters, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von IBS oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Pflicht verursacht wurde.

## 13. Subunternehmer

(§29) Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass IBS zur Erbringung bestimmter Teilleistungen (z. B. Übersetzungen, Erstellung von Illustrationen, Multimediaproduktion) Subunternehmer einschaltet.

## **14. Wettbewerb**

(§30) IBS ist es gestattet, auch für Unternehmen tätig zu werden, die in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftraggeber stehen.

## **15. Stornierung, Terminverschiebung**

(§31) Storniert der Auftraggeber einen Auftrag, so hat er grundsätzlich 30% der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Bei Stornierung oder Terminverschiebungen hat der Auftraggeber die angefallenen Kosten (Fahrscheine, Hotelbuchungen usw.) in vollem Umfang zu erstatten. Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass kein Schaden bzw. geringerer Schaden eingetreten ist.

## **16. Änderung des Leistungsumfanges**

(§32) Mehraufwendungen aufgrund nachträglicher Änderungen des Leistungsumfanges / Produkts werden mit dem angebotenen Stundensatz berechnet. Treten bei einem vereinbarten Ortstermin Ausfallzeiten auf, die vom Auftraggeber zu verantworten sind, werden diese mit dem angebotenen Stundensatz verrechnet.

Sofern kein Stundensatz angeboten wurde (Pauschalpreis-Angebot) wird ein Stundensatz in Höhe von 105,00 € vereinbart.

Reisekosten (Fahrkosten, Übernachtungen usw.) werden nach Aufwand berechnet.

## **17. Geheimhaltung**

(§33) Unterlagen und Informationen, die IBS von dem Auftraggeber anlässlich der Erstellung des Werkes übergeben oder zur Kenntnis gebracht werden, werden von IBS vertraulich und mit der notwendigen Sorgfalt gegenüber Dritten behandelt.

## **18. Gerichtsstand**

(§34) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Gerichtsstand Traunstein. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohn- oder Firmensitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt, oder sein Wohn- oder Firmensitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Auf das Vertragsverhältnis zwischen IBS und dem Auftraggeber und für alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis gelten die Anwendbarkeit deutschen Rechts als vereinbart.

Fridolfing, 20.11.2019

IBS Ingenieurbüro Schneider  
Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Schneider